

BL_GERICHTE 810 23 149 vom 20. Dezember 2023

BL Gerichte, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_23_149

FR: BL_GERICHTE 810 23 149 du 20 décembre 2023

IT: BL_GERICHTE 810 23 149 del 20 dicembre 2023

Regeste

Salina Raurica; Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung eines provisorischen Lückenschlusses zwischen Rauricastrasse und Lohagstrasse

Erwägungen

E. 4

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie (§ 41 VPO) ausschliesslich den Einwohner- und Bürgergemeinden offensteht.

E. 5

Nach dem Gesagten kann das Kantonsgericht nicht auf die Beschwerde eintreten, weil es sich beim Anfechtungsobjekt um einen unter § 32 Abs. 5 lit. c VPO fallenden Finanzbeschluss handelt, gegen den eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte unzulässig ist - wobei die Beschwerdeführerinnen darüber hinaus auch nicht beschwerdelegitimiert wären -, und weil keine im Rahmen der Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte zulässigen Rügen erhoben werden. Da es sich um einen klaren Fall handelt, wird vorliegend direkt im Zirkulationsverfahren entschieden (§ 1 Abs. 4 VPO).

E. 6

Soweit die Beschwerdeführerinnen sinngemäss für diesen Verfahrensausgang eine Neuansetzung der Referendumsfrist verlangen, handelt sich um einen weiteren unzulässigen Antrag, auf den nicht eingetreten werden kann. § 31 Abs. 2 KV statuiert, dass Referendumsbegehren innert acht Wochen nach der Veröffentlichung des Landratsbeschlusses zu stellen sind. Anders als die Beschwerdeführerinnen meinen, begann diese Frist vorliegend unabhängig davon zu laufen, ob die in Ziff. 2 des angefochtenen Beschlusses angesprochene vertragliche Regelung mit der Gemeinde Pratteln zustande gekommen ist. Eine gesetzliche Referendumsfrist kann weder auf Antrag einer Partei noch von Amtes wegen vom Gericht gehemmt oder erstreckt (oder "neu angesetzt") werden (vgl. KGE VV vom 5. Juli 2023 [810 22 178] E. 6.7 ; KGE VV vom 1. Dezember 2022 [810 22 132] E. 6).

E. 7

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Die Beschwerdeführerinnen beantragen diesbezüglich in ihren Eingaben vom 6. Juli 2023 und vom 10. Juli 2023, auf die Erhebung von Verfahrenskosten sei zu verzichten oder diese seien zumindest stark zu reduzieren, weil andere Verfahren in erster Instanz gratis seien und weil im vorliegenden Fall die Verletzung der Gemeindeautonomie für die Sprechung des Baukredits offensichtlich sei. Diesem

Begehren kann nicht entsprochen werden. In der kantonalen Rechtsordnung existiert kein allgemeiner Grundsatz, wonach sämtliche erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren kostenlos sind. Im Gegenteil sind Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht gemäss § 20 Abs. 1 VPO im Grundsatz immer kostenpflichtig. Das Kantonsgericht erhebt denn auch in langjähriger ständiger Praxis sowohl bei Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte als auch bei Stimmrechtsbeschwerden Verfahrenskosten (vgl. zuletzt etwa KGE VV vom 15. November 2023 [810 23 258]; KGE VV vom 15. März 2023 [810 22 253]; KGE VV vom 12. Januar 2022 [810 20 285]; KGE VV vom 29. Januar 2020 [810 19 280]; vgl. aber auch schon Urteil des Verfassungsgerichts vom 17. November 1999 [99/225]). Gründe für ein ausnahmsweises Absehen von der Erhebung von Verfahrenskosten oder für eine Reduktion der Urteilsgebühr sind im vorliegenden Fall keine ersichtlich. Die Verfahrenskosten, welche als Pauschale die Gerichtsgebühr sowie die im Einspracheverfahren entstandenen Kosten umfassen (vgl. § 3 und § 16 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte [GebT] vom 15. November 2010), sind auf Fr. 2'000.-- festzulegen und den unterliegenden Beschwerdeführerinnen in solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (§ 20 Abs. 3 VPO). Nach der Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- haben sie noch Fr. 500.-- zu bezahlen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 VPO). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Auf den sinngemässen Antrag auf Neuansetzung der Referendumsfrist wird nicht eingetreten. 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'000.-- werden den Beschwerdeführerinnen in solidarischer Haftung auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- verrechnet. Die Beschwerdeführerinnen haben restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- zu bezahlen. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid wurde am 8. Januar 2024 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 1C_15/2024) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.